

Neue Rückkaufpreise in der Vertragsaufzucht

Preise wurden erneut angepasst

Die Preiskommission in der Vertragsaufzucht hat dieses Jahr an ihrer Sitzung nicht nur die neuen Richtpreise festgelegt, sondern auch das Vertragsformular aktualisiert, um eine genauere Abrechnung zu ermöglichen.

Es wird erneut das neue Preisberechnungssystem vorgestellt, das vor drei Jahren eingeführt wurde. Ab diesem Jahr befinden sich keine Tiere mehr in Aufzucht, die mit dem alten System (Kilovertrag) abgerechnet werden. Die Preiskommission veröffentlicht zusätzlich Preisempfehlungen für Verstellkosten von Rindern bei Kurzaufenthalten von 2 bis 12 Monaten.

Aktuelle Preise Pauschalvertrag

Die aktuellen Preise für die Monatspauschalen werden erst zum Zeitpunkt des Rückkaufs angewendet. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dienen die Werte der aktuellen Saison als Orientierungswerte. Die in der Tabelle aufgeführten

«Richtpreise nach dem neuen System» können als Orientierungswerte für Vertragsabschlüsse ab dem 15. August 2019 dienen.

Kälberpreise:

Der Preis für einmonatige Vertragskälber setzt sich aus dem durchschnittlichen Tränkekälberpreis des vergangenen Jahres (2018) sowie dem Marktwertzuschlag zusammen. Bei leicht gesunkenen Preisen für die Tränkekälber und einem gleichbleibenden Marktwertzuschlag senken sich die Preise leicht. Der Alterszuschlag für jeden weiteren Monat beträgt unverändert 100 Franken. Folgende Richtpreise gelten für Kälber, die ab dem 15. August 2019 in die Vertragsaufzucht gehen:

- einen Monat alt: 490 Franken
- zwei Monate alt: 590 Franken
- drei Monate alt: 690 Franken
- vier Monate alt: 790 Franken

Bio-Kälberpreise:

Der Zuschlag für Bio-Kälber beträgt unverändert Fr. 0.50 pro Kilo

Lebendgewicht, unter der Annahme, dass ein einmonatiges Kalb 60 Kilo wiegt. Der Alterszuschlag für jeden weiteren Monat beträgt auch bei Bio-Kälbern 100 Franken.

- einen Monat alt: 520 Franken
- zwei Monate alt: 620 Franken
- drei Monate alt: 720 Franken
- vier Monate alt: 820 Franken

Milchfütterung:

Es sollten, wenn möglich, nur abgetränkte Kälber auf den Aufzuchtbetrieb verstellt werden. Sollte dies jedoch einmal nicht möglich sein, wird für nicht abgetränkte Kälber empfohlen, einen entsprechenden Zuschlag pro Monat Milchfütterung zu berechnen. Die Höhe des Zuschlages sowie die Dauer der Milchfütterung sollen die Vertragspartner untereinander besprechen und bei Vertragsabschluss in das Formular eintragen.

Gewichtskorrektur:

Die nach dem neuen System berechnete Monatspauschale gilt für Rinder ab 550 Kilo Lebendgewicht. Für

Orientierungswerte für Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)¹⁾

Monate	<24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	>34
CHF	119	119	114	109	104	99	96	93	90	87	84	81	81

¹⁾ Datum der erfolgreichen Belegung plus 9 Monate

Orientierungswerte für Gewichtskorrektur

LG in kg	550	540	530	520	510	500	490	480
Abzug in CHF	0	1.70	3.40	5.00	6.70	8.40	10.10	11.70

Beispiel: Für ein Rind mit EKA 28 Mte und LG 520 kg können von der Monatspauschale (Fr. 99.–) Fr. 5.– abgezogen werden. Sie würde somit Fr. 94.– betragen.

Orientierungswerte für Bio-Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)¹⁾

Monate	<24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	>34
CHF	129	129	124	119	114	109	106	103	100	97	94	91	91

¹⁾ Datum der erfolgreichen Belegung plus 9 Monate

leichtere Tiere (z.B. Jersey) ist eine entsprechende Reduktion der Monatspauschale möglich.

Bio-Preise:

Die Preise für Bio-Tiere werden nach dem gleichen Modus wie bei den konventionellen Tieren berechnet. Der Bio-Zuschlag beträgt 10 Franken pro Monat. Die Bio-Richtpreise kommen nur zur Anwendung, wenn beide Vertragspartner Biobetriebe sind. Die in der Tabelle aufgeführten Richtpreise gelten als Orientierungswerte für Vertragsabschlüsse ab dem 15. August 2019.

Bio-Milchfütterung und Gewichtskorrektur:

Für die Milchfütterung und die Gewichtskorrekturen gelten die gleichen Bedingungen wie für konventionelle Betriebe.

Preise für Verstellkosten:

Bei der Verstellung von Rindern können drei verschiedene Aufenthaltsdauern unterschieden werden:

- Für eine temporäre Verstellung von weniger als zwei Monaten, zum Beispiel nach einem Brandfall, während eines Umbaus oder bei Platznot, werden für die Berechnung der Verstellkosten die Futtergeldnormen der Agridea verwendet.

– Bei einer Verstelldauer von über einem Jahr, wie es beispielsweise in der Vertragsaufzucht üblich ist, wird normalerweise ein Aufzuchtvertrag genutzt. Hierfür gibt es einen Mustervertrag mit jährlich aktualisierten und von der Preisfestsetzungskommission empfohlenen Monatspauschalen.

- Wie jedoch werden Verstellkosten verrechnet bei einer Verstelldauer zwischen den vorher genannten Fällen, also von zwei Monaten bis einem Jahr? Zum Beispiel beim Verstellen von Tieren über den Winter beim Nachbarn? Die Tabelle gibt Empfehlungen für die Preisfindung bei diesen Fällen.

Neuerungen 2019

Das Vertragsformular wurde aktualisiert, um eine genauere Abrechnung zu ermöglichen. Die Aufenthaltsdauer auf dem Betrieb wird neu auf zwei Dezimalstellen genau angegeben und nicht wie bis anhin gerundet.

Das elektronische Formular kann online bei Agridea (www.agridea.ch) bestellt werden und kostet einmalig 20 Franken, kann aber über mehrere Jahre verwendet werden. Alle Angaben wie Monatsentschädigungen, Richtpreise oder weitere Abmachungen kön-

nen jährlich für neue Vertragsabschlüsse angepasst werden. Die Papierversion des Vertragsformulars ist für 2 Franken ebenfalls bei Agridea zu beziehen. Die «Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufvertrag» können jährlich kostenlos bei Agridea bezogen werden und enthalten die aktuellen Preise.

Mit dem neuen Preisberechnungssystem wird die aktuelle Marktsituation stärker berücksichtigt. Dies ist besonders in Zeiten von starken Marktschwankungen für beide Vertragsparteien immer wichtiger. Mit dem neuen Preisberechnungssystem und der genaueren Abrechnung wird die Attraktivität für die Vertragsaufzucht für beide Seiten auch in Zukunft gewährleistet sein.

Chiara Augsburger, Agridea

Die Erbwertversicherung deckt den Mehrwert zwischen festgesetztem Richtpreis und Handelspreis der Aufzuchtälber. Eine solche Versicherung bietet der Bündner Bauernverband (081 2542000, sekretariat@buendnerbauernverband.ch) an. Für alle Tiere im Aufzuchtvertrag, auch für Tiere ausserhalb des Kantons Graubünden, kann sie vom Tal- oder Bergbauern abgeschlossen werden. Die Versicherungssumme beträgt generell 700 Franken pro Aufzuchttier und wird im Schadensfall (akute Krankheit und Unfall) zu 100 Prozent ausbezahlt. Die Versicherungsprämie beträgt pro Tier und Aufzuchtjahr 23 Franken.

Preisempfehlungen (Fr. pro Tier und Tag) für verstellte Tiere während einer Dauer von zwei bis zwölf Monaten, abhängig vom Lebendgewicht und der Fütterungsintensität:

Kategorie	Lebendgewicht	Alter (Orientierungshilfe)	Winterfütterung Fütterungsintensität tief bis hoch	Weidefütterung Fütterungsintensität tief bis hoch
Kälber:	unter 200 kg	bis 6 Monate	4.00 bis 5.00	4.00 bis 5.00
Jungvieh:	200 bis 400 kg	6 bis 14 Monate	3.50 bis 4.50	2.00 bis 3.00
Jungvieh:	über 400 kg	über 14 Monate	4.00 bis 5.00	2.50 bis 3.50
Galtkuh:			5.50 bis 6.00	4.00 bis 5.00

– Die Kommission empfiehlt schriftliche Abmachungen (Kosten für den Kurzaufenthalt sowie den Wert des Tieres).

– Die Direktzahlungen erhält der jeweilige Halter des Tieres.

– Die Transportkosten gehen jeweils zulasten des Empfängers.